

Mediation Hochwasserschutz an der Wigger in den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Strengelbach und Zofingen; Aeschwuh

Schlussbericht des Mediationsteams

28. September 2018

Inhalt

1. Worum geht es / Problemstellung.....	1
2. Ausgangslage	2
3. Start des Verfahrens.....	4
4. Zwischenschritte	5
5. Abschluss der Mediation.....	8
6. Was wurde im Mediationsverfahren erreicht	8
7. Offene Fragen aus der abgeschlossenen Mediation.....	9
8. Wie weiter	10

Anhang 1: Am Mediationsverfahren Beteiligte

Anhang 2: Entwurf Mediationsvertrag vom 31. Januar 2018

1. Worum geht es / Problemstellung

Die Abflusskapazität des bestehenden Wigger-Flussbetts in der Region Zofingen genügt den heutigen Schutzanforderungen nicht mehr. Das Schadenpotenzial ist sehr gross. Auch am Tychkanal gibt es in Oftringen und Aarburg verschiedene Abschnitte mit einem Hochwasserschutzdefizit. Der Hochwasserschutz ist gemäss Bundesgesetz und kantonalem Baugesetz Aufgabe des Kantons, der auch Gewässereigentümer ist. Bei grösseren Hochwassern ist die Durchflusskapazität am bestehenden Aeschwuh für den Einlass des Tychs zu klein. Es würde ein Rückstau entstehen, der das oberliegende Industriegebiet fluten würde. Das Aeschwuh ist historisch und rechtlich ein Sonderfall. Ein Abbruch des Wehrs würde dazu führen, dass der übergeordnete Hochwasserschutz zwar gelöst, aber die am Tych konzessionierte Wasserkraftnutzung nicht mehr möglich ist. Grundsätzlich ist der Eigentümer des Werks für den Unterhalt und den Hochwasserschutz zuständig. Die Genossenschaft ist jedoch wirtschaftlich nicht in der Lage, die Gesamtkosten für einen Wehrneubau zu übernehmen. Dadurch ist die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts seit mehreren Jahren blockiert.

Zur Klärung der Situation hat Regierungsrat Stephan Attiger, Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) eine Mediation angeboten. Das Mediationsverfahren ist im Sommer 2016 gestartet und im Sommer 2018 durch das Mediationsteam beendet worden.

Am 23. Juli 2018 wurden alle Beteiligte mit dem sechsten Informationsschreiben über den Entscheid des Mediationsteams informiert. Mit den Erkenntnissen aus zahlreichen Gesprächen kann davon

ausgegangen werden, dass zur Finanzierung des Neubaus des Aeschwuhrs im Mediationsverfahren kein Konsens zu erreichen ist.

Im Mediationsverfahren konnten aber zahlreiche Fragen und Zielkonflikte in dieser komplexen Sachlage geklärt und ein gemeinsames Verständnis gefunden werden. Diese Punkte sind in diesem Abschlussbericht zusammengefasst.

Vieles wird in weiteren Verhandlungen zu klären sein. Dazu gehören neben der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen unter anderem die Möglichkeit der Rücknahme der Konzession des Kraftwerks Webi. Dies wird nun ausserhalb der Mediation in den dafür vorgesehenen Verfahren gemacht. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird dabei die Ergebnisse der Mediation berücksichtigen.

Allerdings würde weder die Rücknahme der Konzession Kraftwerk Webi noch ein Verkauf des Kraftwerks alle Fragestellungen lösen.

2. Ausgangslage

Der Tych (Aarburger Mühletych) ist ein vor Jahrhunderten künstlich angelegter Kanal, der beim Aeschwuh von der Wigger abzweigt und nach 3,5 km Länge in Aarburg bei der „Woog“ in die Aare mündet. Er dient als Kulturbauwerk der Bewässerung und der Wasserkraftnutzung. Das Wigger-Urbar vom 26. September 1755 (vorhanden in einer Abschrift von 1930) regelt die Rechte und Pflichten der damals Berechtigten sowohl an der Wigger als auch an den abzweigenden Kanälen, darunter auch am Tych.

Dass die Auseinandersetzungen über die Hochwassersicherheit am Aeschwuh eine lange Geschichte haben, zeigt ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren aus dem Jahr 1627, dessen Ergebnisse im Wigger-Urbar festgehalten sind¹. Die Nutzer des Tychwassers, Mühlen, Sägen und Schmieden mit ihren Wasserrädern, aber auch die Bauern, die ihre Matten wässerten, erhöhten ohne zu fragen das Wehr, um mehr Wasser in den Tych zu leiten, wobei sie den Tycheinlauf nicht genug vor Hochwasser schützten.

Als Folge überflutete ein Wasserschwall das Land des Wernhardt Dättwyler und verschüttete seine Wiesen mit Kies und Sand. Dättwyler klagte bei der Obrigkeit, worauf *Daniel LERBER, Seckelmeister TEUTSCHEN LANDTS und Felix SCHÖNJ, Venner, beyd des Kleinen Raths, Samuel WYTTENBACH, Vogt auf Arburg, und Marquart ZÄCHENDER, Schaffner der Gestift zu Zoffingen*, im Auftrag des *Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Ehrsammen und wysen, Insbesondere Gnädigen, Hochehrenden, Fürgeliebten Herren und Oberen Schultheissen und Rath wolernannter Statt Bern* mit allen Beteiligten nach Lösungen suchten. Die technischen Anweisungen sind in einem detaillierten Vertrag festgehalten.

Darüber hinaus wurde im ersten Abschnitt vereinbart, *dass alle Wort und Werk zwüschen und allen Partheyen geredt und wysgsprochen, wie auch aller Zank und Hader oder Fyndschaft der Sach und Händelshalb erwachsen und entstanden tot und Absyn und derselben zu keinen Theilen alls wan dieselben niemals gredt noch usgossen worden, Nimmermehr gedenken, sondern gute Fründ und Nachbarn syn und blyben söllendt.*

¹ Wigger-Urbar Spruch Nr. 13 von anno 1627 § 1,2 S.66-69

Allen guten Absichten zum Trotz blieben Konflikte zwischen Wassernutzung und Hochwasserschutz auch später nicht aus, wie beispielsweise der Spruch Nr. 31 (1708) im Wigger-Urbar belegt.

Im Laufe der Zeit wurden am Kanal Änderungen vorgenommen und offenbar auch die Unterhaltspflichten zum Teil neu geregelt, indem sie den Inhabern von neuen oder geänderten Wasserrechten auferlegt wurden. Der Tych wurde im Gemeindegebiet Aarburg ca. 1920 ausparzelliert und ins Grundbuch aufgenommen, in Oftringen später. Der Wasserrechtsingenieur des Kantons erstellte 1936 einen Übersichtsplan zum Tych, in welchem unter anderem die Einrichtungen, die Grundstücke und Unterhaltspflichten verzeichnet waren. Die Aeschwuhrgenossenschaft Oftringen - Aarburg ist im Grundbuch als Eigentümerin der Tych-Parzellen eingetragen.

In ihren Statuten (Fassung 10. Juni 1999) ist festgehalten:

(§ 2) Zweck der Genossenschaft ist: die Wahrung ihrer Rechte nach aussen, die Zuleitung des Wassers aus der Wigger beim Aeschwuh in den Tych zugunsten der Nutzungsberechtigten in Oftringen und Aarburg, resp. die Erstellung und der Unterhalt der dazu nötigen Einrichtungen, gemäss Vorschriften des Wiggerurbars und der staatlichen Konzessionen.

(§ 9) Grundlage für die Unterhaltspflichten an den Wehranlagen und am Tych ist das Wiggerurbar. Die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der Wehranlagen des Aeschwuhrs werden alljährlich auf die Nutzungsberechtigten verteilt.

(§ 10) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter trifft unter keinen Umständen eine Nachschusspflicht.

Vielfältige Interessen

Mit dem Aeschwuh und dem Tych sind vielfältige Interessen verbunden, die zum Teil in Konflikt zueinander stehen.

- Nutzung des Tychwassers zur Produktion von elektrischem Strom, zu Bewässerung von Kulturland, als Wasserlauf in der Landschaft und Bächlein in den Wohnquartieren.
- Schutz der Siedlungsgebiete und insbesondere der Industriezonen von Zofingen und Strengelbach vor Hochwasserschäden, die durch das Aeschwuh als Hindernis in der Wigger verursacht werden.
- Wirksamer Natur- und Gewässerschutz, wie er im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Interessen der Fischerei und der Einsatz ihrer Organisationen für die Fischgängigkeit der Wigger und des Tychs.
- Wirtschaftlich erfolgreicher Betrieb der Kleinkraftwerke. Dazu muss der Tych genügend Wasser führen, damit die Mindestmengen an erneuerbarem Strom produziert werden können, die Voraussetzung sind für die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (KEV) des Bundes. Dieses soll den Produzenten einen Preis garantieren, der sich an den Produktionskosten orientiert.
- Schutz der Investitionen, die Unternehmen, Kanton und Gemeinden an diversen Abschnitten des Tychs tätigen mussten, mit dem Ziel der Renaturierung des Gewässers.
- Schutz vor Lärmemissionen beim Kraftwerksbetrieb.
- Erhalt des Tychs als landschaftsprägende Komponente des Naherholungsgebiets
- Erhalt des Tychs als Zeitzeuge der Industrialisierung (Industriedenkmal).

Strittige Rechtslage

Über die Rechtslage herrscht zwischen den Vertretern der öffentlichen Hand und der Aeschwuhrgenossenschaft in verschiedenen Bereichen kein Konsens. Strittig sind insbesondere folgende Punkte:

- Der Kanton vertritt die Auffassung, dass die Aeschwuhrgenossenschaft als Eigentümerin des Wehrs für dessen Hochwassertüchtigkeit verantwortlich ist. Dies wird von der Genossenschaft bestritten.
- Einzelne private Kraftwerksbetreiber halten den Kanton für schadenersatzpflichtig, sollte er im Rahmen einer allfälligen Ersatzmassnahme den ersatzlosen Abbruch des Wehrs vollziehen lassen. Der Kanton schliesst eine solche Schadenersatzpflicht aus.
- Nach Ansicht des Kantons ist in erster Linie die Aeschwuhrgenossenschaft für den Unterhalt des Tych und dessen Ufer zuständig. Auch hier vertritt die Genossenschaft eine andere Auffassung (primäre Unterhaltspflicht bei den Grundstückseigentümern).

Die definitive Klärung der Rechtslage ist - wenn überhaupt - nur in langwierigen Rechtsverfahren bis zum Bundesgericht möglich.

Weil so viele verschiedene Interessen kollidieren, wurde das Mediationsverfahren gestartet, mit dem Ziel einer aussergerichtlichen und zukunftsfähigen Einigung über die Herstellung des Hochwasserschutzes am Aeschwuh mit der Aeschwuhrgenossenschaft als Werkeigentümerin (Aeschwuh und Kanal) sowie den Nutzern des Tychwassers, die entweder ehehafte Rechte in Anspruch nehmen oder konzessioniert sind.

3. Start des Verfahrens

Am 12. August 2016 schrieb Regierungsrat Stephan Attiger, Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, den Gemeinden und Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt Hochwasserschutz an der Wigger mit den Fachleuten der kantonalen Verwaltung in Kontakt standen, es sei ihm wichtig, dass in diesem Projekt gute Lösungen gefunden würden und es dann unverzüglich umgesetzt werden kann.

Um die verschiedenen Aspekte und die unterschiedlichen Interessen zu klären, prüfte der Generalsekretär des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, ob eine Klärung mittels Mediation möglich ist und leitete dafür die nötigen Schritte in die Wege.

Zuvor hatten von der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im November 2015 und April 2016 einberufene „Runde Tische“ und die durchgeführte Variantenstudie zum Aeschwuh und Tych (2013/14) die Komplexität des Sachverhalts und der Interessenlage aufgezeigt.

Nach Sondierungsgesprächen befürworteten alle Teilnehmenden eine Mediation, moderiert durch ein Mediationsteam mit internem und externem Mediator und erklärten ihre Bereitschaft zur Teilnahme. Daraufhin beauftragte der Generalsekretär den externen Mediator Wolfgang Wörnhard zusammen mit ihm als Co-Mediatoren das Mediationsverfahren zu entwickeln und durchzuführen.

4. Zwischenschritte

Nach vertraulich geführten Vorgesprächen informierte das Mediationsteam mit dem ersten Informationsschreiben im Oktober 2016 die Beteiligten über seine Erkenntnisse und unterbreitete einen Vorschlag für das Vorgehen im Mediationsverfahren in drei Schritten:

Erster Schritt: Verhandlungen zwischen Gemeinden und Kanton über einen Kostenteiler bei einem allfälligen Neubau des Aeschwuhrs und die mögliche Beteiligung an einer künftigen Trägerschaft von Aeschwuhr und Tych.

Zweiter Schritt: Meinungsbildung in der Aeschwuhrgenossenschaft über die künftige Rolle mit Blick auf die nächsten 50 Jahre.

Dritter Schritt: Verhandlungen über den Kostenteiler und die künftige Trägerschaft mit allen, die sich als Körperschaften der öffentlichen Hand oder als Vertreter privater Nutzer des Tychs möglicherweise an den Kosten eines allfälligen Neubaus des Aeschwuhrs beteiligen.

Dem Vorschlag für das Vorgehen und das jeweilige Setting in den drei Schritten stimmten alle Beteiligten zu. Gleichzeitig wünschten einige, dass der Teilnehmerkreis kleiner sein solle als bei den Runden Tischen und dass der Kanton gewisse Vorgaben zum Vorgehen mache.

Deshalb schlug das Mediationsteam vor, das Verfahren in einer ersten Phase auf diejenige Beteiligte zu beschränken, die sich an der Finanzierung eines Neubaus Aeschwuhr beteiligen müssten oder könnten. Im Verlauf der Mediation hätte für weitere Fragestellungen der Kreis der Beteiligten um weitere Anspruchsgruppen erweitert werden können.

Mit dem zweiten Informationsschreiben Anfang April 2017 berichtete das Mediationsteam, dass der erste und zweite Schritt sowie eine erste Verhandlungsrunde im dritten Schritt stattgefunden hatten. Bis dahin konnten in den Mediationsgesprächen zahlreiche offene Fragen behandelt und geklärt werden. Bei einigen Themen hingegen waren vertiefte Abklärungen nötig. Dazu gehörten:

Kleinkraftwerk am Aeschwuhr: Die EW Oftringen AG und die StWZ Energie AG Zofingen sind an einem Bau eines Kleinkraftwerks am Aeschwuhr interessiert. Sie prüften die vorliegenden Pläne für den Neubau des Aeschwuhrs und stellten fest, dass ein späterer Bau möglich bleibt. Der Entscheid, das Projekt Kleinkraftwerk zu starten, sei nicht Bestandteil der laufenden Mediation. Sie müssten deshalb nicht ins Mediationsverfahren eingebunden sein, aber über die laufenden Entwicklungen informiert werden.

Hydraulische Rechnung Tych: Als Grundlage für die Diskussionen über die Abflusskapazität liess das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im März 2017 die Hydraulische Rechnung aktualisieren. Die Beteiligten konnten den Bericht beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt beziehen.

Sanierungsaufwand Tych: Weil der Sanierungsaufwand einigen Vertretern der Gemeinden Sorgen bereitete, gingen Fachleute von Gemeinden, Kanton und Aeschwuhrgenossenschaft gemeinsam den Tych ab und schätzten den Sanierungsaufwand. Dieser wurde als nicht dramatisch beurteilt (CHF 375'000 bis 560'000 über alle Abschnitte). Auch dieser Bericht stand den Beteiligten zur Verfügung.

Unterhaltungspflicht Tychufer: Auf Wunsch der Beteiligten prüfte die Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Rechtslage. Sie kam zum Schluss, dass die Unterhaltungspflicht nicht bei den Anstössern, sondern bei der Aeschwuhrgenossenschaft als Eigentümerin der Kanalparzellen liege. Die Aktennotiz wurde den Beteiligten als Anhang zum zweiten Informationsschreiben zugestellt.

Die Auffassung der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt findet allerdings nicht ungeteilte Zustimmung.

Entlastungsgerinne als Alternative zum Neubau des Aeschwuh: Die Aeschwuhgenossenschaft brachte Anfang Juni 2017 eine Vorstudie zu einer weiteren Variante ein, die ein Entlastungsgerinne als technisch machbar bezeichnet. Die Kosten wurden auf CHF 2,6 Mio. (ohne Landerwerb, Grundstück gehört Kanton) geschätzt. Während die Vertreter der privaten Nutzer der Auffassung sind, damit gebe es eine kostengünstigere Variante zum Neubau Aeschwuh, fanden die Wasserbau-Fachleute des Kantons und die Vertreter der Gemeinden, nach Präsentation durch das beauftragte Ingenieurunternehmen und Prüfung der Projektskizze, dass das Entlastungsgerinne nicht bewilligungsfähig sei. Es sei auch finanziell nicht machbar, weil in einigen Jahren das fast 100 Jahre alte Aeschwuh doch ersetzt werden müsste. Aus technischer Sicht würde zudem das hydraulische System am Aeschwuh mit Tych, Schütz, Dotierschütz, Fischtreppe und Unterquerung Dorfbach durch ein zusätzliches Element verkompliziert.

Kostenteiler Neubau Aeschwuh: Die Gesamtkosten für den Hochwasserschutz Wigger wurden für alle Massnahmen auf rund CHF 12,6 Mio. kalkuliert. Darin sind CHF 3,5 Mio. für das Bauprojekt Aeschwuh (mit Honoraren und Baunebenkosten) enthalten.

Die Vertreter der Gemeinden haben das Projekt gutgeheissen. Weil der Hochwasserschutz ein grösseres Wehr verlangt, war für sie und für die Vertreter des Kantons eine substantielle Beteiligung an den Baukosten des Aeschwuhrs denkbar - unter der Voraussetzung, dass sich die Nutzer des Tychs und die vom Objektschutz entlasteten Unternehmen in gleichem Mass, also mit 50 %, beteiligen. Dies wurde von den Vertretern der Aeschwuhgenossenschaft und den Besitzern der Kraftwerke am Tych als unrealistisch eingestuft, denn die Genossenschaft hat keine Rückstellungen gemacht, um einen Neubau des Wehrs, das aus Sicht der Fachleute am Lebensende angelangt ist, finanzieren zu können.

Mit dem dritten Informationsschreiben berichtete das Mediationsteam im August 2017 über die Ergebnisse der darauf folgenden Verhandlungen der Vertreter des Kantons und der Gemeinden. Diese erklärten, die öffentliche Hand sei bereit, 80 % der Kosten zu übernehmen, allerdings verknüpft mit Bedingungen zum Schutz ihrer Investitionen: Ablösung der ehehaften Rechte im Wigger-Urbar durch eine Konzession zur Ausleitung des Wassers am Aeschwuh; Heimfall des Aeschwuhrs im Jahr 2040 an Kanton und Gemeinden; Aeschwuhgenossenschaft bleibt bis 2040 verantwortliche Trägerin des Aeschwuhrs und des Tychs; Überarbeitung der Statuten der Aeschwuhgenossenschaft.

Gesamtprojekt Hochwasserschutz Wigger vom Grosse Rat genehmigt

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs, den Hochwasserschutz sicher zu stellen, legte die Regierung dem Grosse Rat das Gesamtprojekt Hochwasserschutz Wigger in Zofingen und Strengelbach vor (Botschaft GR.17.185). In diesem ist der Neubau des Aeschwuhrs mit dem in der Mediation gefundenen Kostenteiler enthalten. Am 7. November 2017 stimmte der Grosse Rat dem Verpflichtungskredit mit 117:0 Stimmen zu, im Wissen, dass das Mediationsverfahren betreffend Kostenteiler Aeschwuh noch nicht ganz abgeschlossen ist. Er setzte die Beiträge von Kanton und Gemeinden gemäss Kostenteiler fest. Alle politischen Seiten forderten, dass sich die Nutzer des Tychs an der Erneuerung beteiligen und dass das Hochwasserschutzprojekt zügig vorangetrieben werden soll, um den für die ganze Region so wichtigen Hochwasserschutz nicht weiter zu verzögern. Deshalb wartete der Kanton mit dem Projektgenehmigungsverfahren nicht weiter zu und legte die entsprechenden Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Neubau Wehr) im Februar 2018 öffentlich auf. Gegen die Teilprojekte, insbesondere das Wehr sind zahlreiche Einwendungen eingegangen.

Mit dem vierten Informationsschreiben informierte das Mediationsteam im Dezember 2017 über die Entwicklungen und stellte in Aussicht, im Januar 2018 die Ergebnisse der bisherigen Besprechungen in einem Entwurf einer Mediationsvereinbarung zusammenzufassen. Zur Bereinigung würde es, falls nötig, weitere bilaterale Verhandlungen oder bei Bedarf auch eine gemeinsame Sitzung der Vertreter der öffentlichen Hand mit den privaten Nutzern geben.

Diese Mediationsvereinbarung würde dann das Basisdokument für alle Verträge und Vereinbarungen bilden (Konzessionen, Statuten der Genossenschaft, Bestellung der Organe etc.). Mit der allseitigen Unterzeichnung wäre die Mediation beendet.

Entwurf Mediationsvertrag

Den Entwurf eines Mediationsvertrags erhielten die Beteiligten Ende Januar 2018 mit der Bitte um Stellungnahmen (siehe Anhang 2). Mit dem fünften Informationsschreiben berichtete das Mediationsteam Ende März 2018 über die Ergebnisse:

Grundsätzlich waren die Parteien der Meinung, die Themen und Sachverhalte seien richtig dargestellt worden. Einige Parteien konnten sich mit dem Vertragsentwurf einverstanden erklären, in ein paar Fällen hätte es Ergänzungen formeller Natur gebraucht. Zudem waren Verständnisfragen formuliert worden, die bilateral zu beantworten gewesen wären. Es wurden aber auch Themen benannt, zu denen es weitere Verhandlungen bedurft hätte:

- Gültigkeit Wigger-Urbar / Ehehafte Rechte
- Zeitpunkt Heimfall 2040 oder 2060
- Finanzierung Uferunterhalt am Tych
- Wasserverteilung / Einfluss Gewässerschutzgesetzgebung
- Trägerschaft
- Alternativen, falls keine gemeinsame Lösung möglich

Alle Beteiligten waren bereit, im Verfahren weiter mitzuwirken.

Am 22. März 2018 wurde die Stellungnahme der Besitzer des Kraftwerks Webi, der MEG Terran, auf deren Wunsch mit dem Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Beisein des Präsidenten der Aeschwuhrgenossenschaft und dem Mediationsteam besprochen. Dabei legte die MEG Terran und G. Fischer ausserhalb der Mediation die Skizze eines Gemeindevertrages als alternative Trägerschaft von Aeschwuh und Tych vor, basierend auf den "Bemerkungen zur rechtlichen Bedeutung des Wigger-Urbars im Zusammenhang mit dem Tych" von G. Fischer vom 16. April 2018.

Am 28. Mai 2018 stellte die MEG Terran - als Alternative zum Mediationsvertrag - den Vertretern der Gemeinden, dem Kanton und dem Mediationsteam einen „Entwurf für eine Vereinbarung betreffend Tych“ zu. Dieser Entwurf wurde im Rahmen der Mediation zwischen den Parteien der öffentlichen Hand am 31. Mai 2018 besprochen.

Die Vertreter der öffentlichen Hand baten das Mediationsteam, der MEG Terran eine gemeinsame Stellungnahme zukommen zu lassen. Sie lehnten den Entwurf ab und hielten an den gemeinsam formulierten Bedingungen fest, die sie mit ihren Beiträgen an den Kostenteiler verbunden hatten. Sie wollten deshalb auf der Basis des Entwurfs des Mediationsvertrags weiter verhandeln.

Die Antwort der MEG Terran vom 3. Juli 2018, die gleichzeitig den Vertretern der öffentlichen Hand und dem Präsidenten der Aeschwuhrgenossenschaft zuzuging, verstand das Mediationsteam so, dass

sich die Bedingungen der Gemeinden und des Kantons nicht mit den Interessen der MEG Terran vereinbaren lassen.

5. Abschluss der Mediation

Aus Sicht des Mediationsteams kann mit den Erkenntnissen aus zahlreichen Gesprächen davon ausgegangen werden, dass zur Finanzierung des Neubaus des Aeschwuhrs im Mediationsverfahren kein Konsens zu erreichen ist.

Das Mediationsteam entschied deshalb, das Mediationsverfahren zu beenden. Darüber wurden die Beteiligten mit dem sechsten Informationsschreiben Ende Juli 2018 informiert.

Obwohl im Mediationsverfahren für die entscheidenden Fragen keine Konsense gefunden wurden, konnten doch zahlreiche Fragen in dieser komplexen Sachlage geklärt und ein gemeinsames Verständnis gefunden werden.

6. Was wurde im Mediationsverfahren erreicht

Ergebnisse der Mediation sind:

- Gemeinsame Haltung der Gemeinden und des Kantons, den Tych erhalten zu wollen, allenfalls mit reduzierter Wassermenge.
- Entscheid der Gemeinden und des Kantons, die Verantwortung für den Unterhalt des Aeschwuhrs und des Tychs nicht zu übernehmen.
- Rechtsgutachten zur Unterhaltspflicht Tychufer, das von der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Auftrag der Parteien erstellt worden ist.
- Übergeordnete Hochwasserschutz-Lösung für das Perry-Center (statt Objektschutz) welcher auch die Aargauische Gebäudeversicherung zustimmte.
- Unterhaltspflicht Kanalüberführung Autobahn A1 ist geklärt. Verantwortlich ist das Bundesamt für Strassen ASTRA.
- Für den geplanten Überlaufkanal in Strengelbach wurde eine Lösung gefunden, die die Funktion des Regenbeckens nicht beeinträchtigt.
- Absichtserklärung EW Oftringen AG und StWZ Energie AG, am Aeschwuh das Wasser zur Energiegewinnung nutzen zu wollen, wurde sistiert.
- Erkenntnis, dass die Aeschwuhrgenossenschaft nicht in der Lage ist, ein ernsthaftes Hochwasser-Ereignis selbst zu bewältigen. Hilfe durch die öffentliche Hand wäre notwendig.
- Erkenntnis, dass bisherige Variantenstudien nicht genügen und weitere Klärungen notwendig sind.
- Gemeinden und Kanton haben ein gemeinsames Bild vom weiteren Vorgehen. Den Behörden wurden mögliche weitere Verfahrenswege aufgezeigt.

7. Offene Fragen aus der abgeschlossenen Mediation

Nr.	Thema	Frage
1.	Neubau Aeschwuh gemäss aufgelegtem Projekt	Welche Anpassungen am Projekt «Neubau Wehr» wären notwendig, damit das Wehr bewilligungsfähig wird (Einwendungsverhandlungen)?
2.		Ist die Restwassermenge gemäss GSchG zu erhöhen?
3.	Fischtreppe Wasserrecht Nr. 902 Wigger/Tych	Welche Bedeutung hat die Fischtreppe bezüglich Sanierung Aeschwuh nach GSchG?
4.		Welche Massnahmen müssen noch vorgesehen resp. präzisiert werden, damit der Wehrneubau bewilligungsfähig ist?
5.		Wer müsste die Anpassung der bestehenden Fischtreppe gemäss GSchG finanzieren?
6.	Projektänderung von Neubau Aeschwuh zu Einlaufbauwerk	Ist ein Einlaufbauwerk technisch machbar? Wie ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis?
7.		Wie werden beim Grossen Rat die Beschlüsse zu den Projektänderungen Hochwasserschutz im Bereich Aeschwuh eingeholt?
8.	Trägerschaft Tych nach Abbruch Aeschwuh	Wer wird Eigentümer des Tychs?
9.		Wer ist für den Unterhalt der verschiedenen Abflüsse des Tychs (Wässermatten, private Gärten, etc.) zuständig (Grundbucheintragen)?
10.	Rücknahme Konzession Kraftwerk	Ist eine aussergerichtliche Einigung möglich? Wie laufen die Verhandlungen ab?
11.	Übertragung Konzession beim Verkauf eines Kraftwerks	Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit bei einem Verkauf eines Kraftwerks die Konzession auf den Käufer übertragen werden kann?

Nr.	Thema	Frage
12.	Konzession für die Ausleitung des Wassers am Aeschwuh	Unter welchen Bedingungen kann der Kanton eine Konzession erarbeiten, als Basis für mögliche Verhandlungen für den Verkauf eines Kraftwerkes? Wer ist in diesem Fall Konzessionsnehmer?
13.	Verfügung Wiederherstellung Hochwassersicherheit; Sanierung Aeschwuh (Tych)	Wird die Aeschwuhgenossenschaft, wie verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten ab Rechtskraft der Verfügung ein bewilligungsfähiges Sanierungsprojekt des Aeschwuhrs einreichen? Was passiert, wenn kein Projekt eingereicht wird?
14.		Hat die Genossenschaft Zugriff auf alle öffentlich verfügbaren Vorarbeiten/Pläne Hochwasserschutz Bau-Projekt?
15.	Verfügung Fischgängigkeit	Fischgängigkeit am Aeschwuh (Wasserrecht Nr. 902 Wigger/Tych). Refinanzierung durch Swissgrid?
16.		Fischgängigkeit beim Kraftwerk Webi (Wasserrecht Nr. 739 Wigger/Tych). Refinanzierung durch Swissgrid?
17.	Projektorganisation Hochwasserschutz Wigger	In welcher Projektorganisation wird das komplexe Projekt nach der Mediation weiterbearbeitet? Wie werden die Behörden und Anspruchsgruppen beteiligt?

8. Wie weiter

Für das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat die Realisierung des Hochwasserschutzes höchste Priorität. Es wird die nächsten Schritte zur Realisierung der entsprechenden Hochwasserschutz-Massnahmen ohne Verzögerungen in die Wege leiten. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt geht davon aus, dass nach Behandlung der Einwendungen die Hochwasserschutzarbeiten oberhalb der „Bleiche“ realisiert werden können.

Weiter wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt Alternativen zur Speisung des Tychs mit reduzierter Wassermenge prüfen und gegebenenfalls auflegen (Projektänderung). Zudem wird es versuchen, die Refinanzierung von allfälligen Sanierungsmassnahmen nach Gewässerschutzgesetz durch den Bund zu klären.

Für das Departement Bau, Verkehr und Umwelt geht es darum, ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Projekts zu finden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (v.a.

Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008 [SAR 764.100], Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG] vom 24. Januar 1991 [SR 814.20], Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]). Der Grosse Rat hat im Rahmen der Kreditbotschaft Hochwasserschutz Wigger diese Forderung klar unterstrichen.

Parallel zu diesen Klärungen und Verhandlungen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Sanierung des bestehenden Wehrs verfügt, da das bestehende Aeschwuh - wie von der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in der Mediation aufgezeigt - eine Hochwassergefährdung verursacht und baulich angepasst werden muss.

Da in der Mediation keine Konsens-Lösung für einen Neubau des Wehrs gefunden wurde, ist die Aeschwuhgenossenschaft als Eigentümerin des Wehrs dazu verpflichtet, das Wehr in einen rechtskonformen und einwandfrei funktionierenden Zustand zu bringen. Kann sie die Funktionsfähigkeit des Wehrs nicht garantieren und einen einwandfreien wasserbaulichen Zustand herstellen, wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine Ersatzvornahme verfügen.

Das Mediationsteam

Maurus Büsser, Generalsekretär BVU, interner Mediator
maurus.buesser@ag.ch

Wolfgang Wörnhard, TopikPro Zürich, externer Mediator
wolfgang.woernhard@topikpro.ch

Am Mediationsverfahren Beteiligte

Direkt Beteiligte

Private Nutzer

- Aeschwuhgenossenschaft Oftringen-Aarburg, c/o Reto Biland, Sunnefeld 11, 4663 Aarburg, bis 14.09.2017 c/o Hans Eichenberger, Steinbrüchliweg 54, 5600 Lenzburg
- MEG Terran, Kraftwerk Webcenter, Philipp Gloor, Bahnhofstrasse 41, 5600 Lenzburg
- Kraftwerk Jermann Aarburg, Hans Rudolf Jermann, Poststrasse 210, 8957 Spreitenbach
- Poli Immobilien AG, Kraftwerk Siegrist Oftringen, Walter Glanzmann, Huobmattstrasse 3, 6045 Meggen
- Haller AG, Baumschulen, Andreas Haller, Am Tych 20, 4665 Oftringen

Gemeinden

- Gemeinderat Aarburg, Städtchen 37, 4663 Aarburg
- Gemeinderat Strengelbach, Brittnauerstrasse 3, 4802 Strengelbach
- Gemeinderat Oftringen, Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen
- Stadtrat Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen

Kanton Aargau

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Landschaft und Gewässer

Mediationsteam

- Maurus Büsser, Generalsekretär BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Mediator intern
- Wolfgang Wörnhard, TopikPro Zürich, Hadlaubstrasse 49, 8006 Zürich, Mediator extern

Betroffene und Interessierte, die vom Mediationsteam regelmässig informiert wurden

- EW Oftringen AG, Oliver Stampfli, Neugasse 4, 4665 Oftringen
- StWZ Energie AG, Paul Marbach, Mühlegasse 7, 4800 Zofingen
- Interkauf AG, Ruedi Bügler, CEO, Bernstrasse 1, 4665 Oftringen
- Senn Immobilien & Finanz AG, Beat Senn, Bernstrasse 9, 4665 Oftringen
- BTS Buchhaltungs- und Treuhandservice GmbH, Sandra Moser, Junkerbifangstrasse 8, 4800 Zofingen
- Alois Amrein, Wuhrhirt, Dorfstrasse 35, 4665 Oftringen
- ERZO Entsorgung Region Zofingen, J. Hartmann, Alte Strasse 40, Postfach 91, 4665 Oftringen
- Axpo Power AG, Rebecca Stössel, Postfach, 5401 Baden
- Ernst Oppliger, Alte Strasse 20, 4665 Oftringen
- Jörg Barmettler, Alte Zofingerstrasse 100, 4663 Aarburg
- Fritz Beer, Alte Strasse 21, 4665 Oftringen
- Pfister Haustechnik AG, Roman Pfister, Eismattweg 5, 4665 Oftringen
- DS Smith Packaging Switzerland AG, Philippe Fries, Industriestrasse 11, 4665 Oftringen
- Fiege Logistik (Schweiz) AG, Sabine Röhnsch, Industriestrasse 11, 4665 Oftringen

Mediation Hochwasserschutz an der Wigger in den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Strengelbach und Zofingen;

Mediationsvertrag

Entwurf, Version 1.0, 31.1.18

Inhalt

1. Mediationsvertrag	2
1.1 Zweck des Mediationsvertrages.....	2
2. Sachverhalt.....	2
2.1 Eigentumsverhältnisse.....	2
2.2 Hochwasserschutzdefizit	3
2.3 Kostenübernahme	3
2.4 Mediation	4
3. Am Mediationsverfahren Beteiligte.....	5
3.1 Direkt Beteiligte.....	5
3.2 Mediationsteam	5
3.3 Betroffene und Interessierte, die vom Mediationsteam regelmässig informiert wurden	5
4. Vereinbarungen	7
4.1 Ausführung Bauprojekt	7
4.2 Kostenteiler.....	7
4.3 Zahlungsbedingungen	8
4.4 Bedingungen, unter denen die Beiträge geleistet werden	8
4.5 Konzession zur Ausleitung des Wassers am Aeschwuh	8
4.6 Heimfall 2040.....	9
4.7 Eigentümerschaft des neuen Wehrs: Aeschwuhgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation).....	9
4.8 Unterhalt des neuen Wehrs und des Tych	10
4.9 Bau eines Kleinkraftwerks am Aeschwuh (Direktableitung in die Wigger)	10
5. Mediationsklausel	10

1. Mediationsvertrag

In diesem Vertrag sind die Ergebnisse des Mediationsverfahrens Ende 2017 festgehalten, das vom Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau, Regierungsrat Stephan Attiger, mit seinem Schreiben vom 12. August 2016 gestartet wurde.

Im Vorfeld der Mediation wurde mit verschiedenen Gesprächen (Runde Tische) vergeblich versucht, im Rahmen des Hochwasserschutzes an der Wigger Fragen rund um das Aeschwuh und den Tychkanal zu klären. BVU-Generalsekretär Maurus Büsser hat mit fast allen Beteiligten der Runden Tische vom 30. November 2015 und 5. April 2016 Kontakt aufgenommen und um ihre Einschätzung und ihre Haltung zu einer Mediation gebeten. Alle Angesprochenen befürworteten eine Mediation und erklärten ihre Bereitschaft zur Teilnahme.

Das Mediationsteam hat einen Ablauf in drei Schritten vorgeschlagen und seit Herbst 2016 haben verschiedene moderierte Besprechungen stattgefunden. Zu diesen Besprechungen ist jeweils eine Ergebnisnotiz verfasst und an die am Gespräch Beteiligten abgegeben worden.

1.1 Zweck des Mediationsvertrages

Die in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen bilden die Basis, auf der die Inhalte der weiteren notwendigen Schriftstücke zu formulieren sind. Dazu gehören:

- 1.1.1 Die Aktualisierung der Statuten der Aeschwuhgenossenschaft oder die Gründung einer Nachfolgeorganisation inkl.
 - Aufnahme Zofingen und Strengelbach
 - künftige Zusammensetzung des Vorstandes
 - 5-Jahresplan für den Unterhalt des Aeschwuhrs und des Tychs
 - entsprechendem Finanzierungsplan und daraus abgeleitetem Jahresbudget.

Die entsprechenden Anpassungen werden vom Vorstand der Aeschwuhgenossenschaft initiiert, mit Unterstützung einer Vertretung der Parteien.

- 1.1.2 Die Konzession für die Ausleitung des Wassers am Aeschwuh in den Tych, erstellt durch die Konzessionsbehörde, der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU

2. Sachverhalt

Das Aeschwuh in der Wigger dient dazu, Wasser zur Stromerzeugung und zur Bewässerung der angrenzenden Wässermatten aus der Wigger in den seit Jahrhunderten bestehenden Aarburger Mühletych (kurz Tych) zu leiten. Das Wigger-Urbar vom 26. September 1755 regelt die Rechte und Pflichten der damals Berechtigten. Im Laufe der Zeit wurden einige, aber längst nicht alle Rechte neu geregelt.

2.1 Eigentumsverhältnisse

Das Aeschwuh und der sich anschliessende Tych sind im Eigentum der Aeschwuhgenossenschaft, während das fliessende Wasser dem Kanton gehört. Für den

Unterhalt der Kanalsohle ist die Aeschwurgenosenschaft verantwortlich. Zur Unterhaltungspflicht der Ufer gibt es unterschiedliche Auffassungen. Aus Sicht des Kantons obliegt sie der Genossenschaft.

Die Aeschwurgenosenschaft besteht aus verschiedenen Genossenschaftern, in erster Linie Kraftwerkseigentümer und Mattenbesitzer (Wässerungsberechtigte).

Viele der Wässermatten und Wässerungsrechte werden nicht mehr genutzt, weil sich die landwirtschaftliche Produktion geändert hat oder die Grundstücke überbaut wurden. Da die Mitgliedschaft an die Rechtsnachfolger übertragen wird, sind die meisten Genossenschafter keine Einzelpersonen mehr, sondern Firmenvertreter.

Zurzeit bestehen zwei konzessionierte Wasserkraftnutzungen am Tych. Das Kraftwerk Jermann Aarburg, die kleinere der beiden Nutzungen, beruht grösstenteils auf einem ehehaften Recht und die zweite, das Kraftwerk Webcenter, die wirtschaftlich interessantere Nutzung hat bis 2040 eine Konzession. Bei einer dritten ehemaligen Wasserkraftnutzung, dem Kraftwerk Siegrist Oftringen, ist die Konzession bereits vor einigen Jahren abgelaufen. Sie soll aber bald wieder beantragt werden.

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass die Konzessionen zur Nutzung der Ressource Wasser vom Kanton an die Kraftwerksbetreiber erteilt werden, während die Wasserzuleitung und die Unterhaltungspflichten für den Tych und das Aeschwuh der Genossenschaft obliegen.

2.2 Hochwasserschutzdefizit

Mit dem Hochwasserschutzprojekt sollen die Siedlungsgebiete und insbesondere die Industriezonen von Zofingen und Strengelbach gegen Hochwasser besser geschützt werden. Die Hochwasserereignisse der Jahre 2005 und 2007 zeigten, dass die Abflusskapazität des bestehenden Wigger-Gerinns in der Region Zofingen zu gering ist und den heutigen Schutzanforderungen nicht mehr genügt.

Unter anderem ist die Durchflusskapazität am Aeschwuh zu klein, wodurch im Hochwasserfall ein Rückstau entsteht, der das Industriegebiet in Zofingen flutet. Deshalb ist eine Absenkung der Wehrschwelle notwendig. Da aus Sicht der Fachleute des BVU und der Gemeinden der Bauzustand des bestehenden Aeschwuhrs schadhaft bis schlecht ist und damit Umbauten nicht möglich sind, ist ein Neubau nötig ist.

2.3 Kostenübernahme

Grundsätzlich ist der Eigentümer eines Werks für dessen Unterhalt und den Hochwasserschutz zuständig. Die Genossenschaft ist jedoch wirtschaftlich nicht in der Lage, die Gesamtkosten für einen Wehrneubau zu übernehmen. Eine Nachschusspflicht seitens der Genossenschafter besteht gemäss den Statuten nicht. Im Fall eines Konkurses der Genossenschaft liegt die Rechtsnachfolge für den sachgemässen Unterhalt höchstwahrscheinlich beim Kanton und gemäss § 122 Abs. 2 BauG bei den Gemeinden.

Zudem besteht ein namhaftes öffentliches Interesse der Gemeinden Aarburg und Oftringen an der Erhaltung des Tychkanals als Landschaftselement, Naherholungsraum, Bestandteil des Agglomerationsparks Wiggerpark und als Kulturdenkmal. Die Kosten für ein neues Wehr belaufen sich gesamthaft auf rund 3,5 Millionen Franken.

2.4 Mediation

Um eine einvernehmliche und breit abgestützte Lösung für das Aeschwuh zu erarbeiten, hatte der Departementsvorsteher BVU, wie eingangs erwähnt, einen Mediationsprozess angeboten, um mit allen Beteiligten eine Verhandlungslösung betreffend den Kostenteiler für diese Neubaukosten zu finden.

In der Mediation konnten einige offenen Fragen rund um das Aeschwuh geklärt werden. Die Parteien haben Zusicherungen für einen Kostenteiler beim Neubau des Aeschwuh gemacht. Neu soll die Aeschwuhgenossenschaft oder eine Nachfolgeorganisation eine Konzession erhalten, in der die verhandelten Rechte und Pflichten zusammengefasst werden. Diese Konzession würde auch alle ehehaften Rechte in Verbindung mit dem Aeschwuh und dem Tych ablösen, mit Ausnahme der ehehaften Rechte des Kraftwerks Jermann Aarburg.

Entwurf

3. Am Mediationsverfahren Beteiligte

3.1 Direkt Beteiligte

Private Nutzer

Aeschwurggenossenschaft Oftringen-Aarburg, c/o Reto Biland, Sunnefeld 11, 4663 Aarburg, bis 14.9.2017 c/o Hans Eichenberger, Steinbrüchliweg 54, 5600 Lenzburg

MEG TERRAN, Kraftwerk Webcenter, Philipp Gloor, Bahnhofstrasse 41, 5600 Lenzburg

Kraftwerk Jermann Aarburg, Hans Rudolf Jermann, Poststrasse 210, 8957 Spreitenbach

Poli Immobilien AG, Kraftwerk Siegrist Oftringen, Franz Glanzmann, Huobmattstrasse 3, 6045 Meggen

Haller AG, Baumschulen, Andreas Haller, Am Tych 20, 4665 Oftringen

Gemeinden

Gemeinderat Aarburg, Städtchen 37, 4663 Aarburg

Gemeinderat Strengelbach, Brittnauerstrasse 3, 4802 Strengelbach

Gemeinderat Oftringen, Zürichstrasse 30, 4665 Oftringen

Stadtrat Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen

Kanton Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Landschaft und Gewässer

3.2 Mediationsteam

Maurus Büsser, Generalsekretär BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Mediator intern

Wolfgang Wörnhard, TopikPro, Hadlaubstrasse 49, 8006 Zürich, Mediator extern

3.3 Betroffene und Interessierte, die vom Mediationsteam regelmässig informiert wurden

EW Oftringen AG, Oliver Stampfli, Neugasse 4, 4665 Oftringen

StWZ Energie AG, Paul Marbach, Mühlegasse 7, 4800 Zofingen

Interkauf AG, Ruedi Bügler, CEO, Bernstrasse 1, 4665 Oftringen

Senn Immobilien & Finanz AG, Beat Senn, Bernstrasse 9, 4665 Oftringen

BTS Buchhaltungs- und Treuhandservice GmbH, Sandra Moser, Junkerbifangstrasse 8, 4800 Zofingen

Alois Amrein, Wuhrhirt, Dorfstrasse 35, 4665 Oftringen

ERZO Entsorgung Region Zofingen, J. Hartmann, Alte Strasse 40, Postfach 91, 4665 Oftringen

Axp Power AG, Rebecca Stössel, Postfach, 5401 Baden

Ernst Oppliger, Alte Strasse 20, 4665 Oftringen

Jörg Barmettler, Alte Zofingerstrasse 100, 4663 Aarburg

Fritz Beer, Alte Strasse 21, 4665 Oftringen

Pfister Haustechnik AG, Roman Pfister, Eismattweg 5, 4665 Oftringen

DS Smith Packaging Switzerland AG, Philippe Fries, Industriestrasse 11, 4665 Oftringen

Fiege Logistik (Schweiz) AG, Sabine Röhnsch, Industriestrasse 11, 4665 Oftringen

Entwurf

4. Vereinbarungen

4.1 Ausführung Bauprojekt

- 4.1.1 Der Kanton Aargau plant, bewilligt und baut das Wehr gemäss dem Bauprojekt, für das der Grosse Rat des Kantons Aargau am 7. November 2017 die Finanzierung genehmigte. Der Kanton nimmt das neue Wehr ab, bevor es in einer gemeinsam definierten Abnahme und Übergabe in das Eigentum der Aeschwuhrgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation übergeben wird. Die Übergabe zu Betrieb und Unterhalt erfolgt unmittelbar nach der Abnahme.
- 4.1.2 Der Kanton setzt eine Baukommission ein und gewährt der Aeschwuhrgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation) drei Sitze, wovon einer den Gemeinden und einer den Kraftwerksbetreibern vorbehalten ist.

4.2 Kostenteiler

- 4.2.1 Folgender Kostenteiler wurde vereinbart und am 16. August 2017 vom Regierungsrat in der Botschaft 17.185 (Seite 9) dem Grossen Rat vorgelegt:

Projektkosten Aeschwuh/Tych		3'465'000
Kostenbeteiligung Private Nutzer		710'000
Kraftwerk Siegrist Oftringen	80'000	
Kraftwerk Webcenter, MEG Terran	320'000	
Kraftwerk Jermann Aarburg	80'000	
Baumschule Haller	50'000	
Perry-Center	80'000	
Aeschwuhrgenossenschaft	80'000	
zurzeit nicht finanziert	20'000	
		2'755'000
Subvention Bund	17.50%	606'375
Förderung AGV	5%	173'250
Restbetrag		1'975'375
Kantonsbeitrag		1'135'375
Beitrag Gemeinden		840'000
Aarburg	280'000	

Projektkosten Aeschwahr/Tych		3'465'000
Oftringen	330'000	
Zofingen	200'000	
Strengelbach	30'000	

4.2.2 Die Kostenbeiträge der Gemeinden, der privaten Nutzer und der Aeschwahrgenossenschaft sind Pauschalen. Der Kanton trägt das Risiko der Baukosten.

4.2.3 Der Ausfall von Einnahmen durch die Reduktion des Wassers während des Wehrneubaus wird von der öffentlichen Hand nicht entschädigt.

4.3 Zahlungsbedingungen

4.3.1 Die Zahlung der Kostenbeiträge wird in zwei Tranchen zu 50 Prozent fällig. Die erste Tranche bei Baubeginn, die zweite bei der Übergabe des Wehrs vom Kanton an die Aeschwahrgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation.

4.4 Bedingungen, unter denen die Beiträge geleistet werden

4.4.1 Der Neubau der Wehranlage ermöglicht, bei ausreichender Wasserführung der Wigger, die Ausleitung einer Wassermenge, welche der konzessionierten Wassermenge der bisherigen Nutzer entspricht (also maximal 3 m³/s). Die Aufteilung der Wassermengen (Wigger/ Tych, Restwassermengen, Fischaufstieg, Hochwasserfall) ist sicher zu stellen.

4.4.2 Das Restwasser der Wigger ist derzeit definiert auf 800 l/s. Darüber hinaus sind die Abflüsse, bis zum Erreichen der Ausleitmenge, hälftig (Wigger/Tych) aufzuteilen.

4.4.3 Die Aeschwahrgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation) erklärt die Annahme der noch zu erarbeitenden Konzession und ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der neuen Wehranlage und des Tychs.

4.5 Konzession zur Ausleitung des Wassers am Aeschwahr

4.5.1 Die Aeschwahrgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation) erhält vom Kanton eine bis zum Jahr 2040 befristete Konzession für die Ausleitung des Wassers am Aeschwahr in den Tych.

4.5.2 Diese Konzession löst alle im Wigger-Urbar begründeten ehehaften Rechte ab. Diese müssen im Grundbuch gelöscht werden. Ausgenommen ist das ehehafte Recht von Hansruedi Jermann, unbeachtet davon, ob dieses im Wigger-Urbar dem Aeschwahr zugeordnet sind oder direkt dem Kraftwerk Jermann Aarburg.

- 4.5.3 Die Konzession für die Ausleitung des Wassers am Aeschwuhr gilt zusätzlich zu den Konzessionen für die Nutzung des Tychwassers der privaten Nutzer.
- 4.5.4 Der Baumschule Haller wird eine Wasserentnahmebewilligung in Aussicht gestellt.
- 4.5.5 Die Konzession regelt grundsätzlich:
- Art und Umfang des Rechts
 - Betrieb und Unterhalt (z.B. Wehrrglement, Hochwasserschutz, Verhältnisse Verantwortung/ Haftung etc.)
 - Öffentliche Interessen (z.B. Gewässerunterhalt, Treibgut etc.)
 - Wirtschaftliche und weitere Bestimmungen (z.B. Heimfall, Erlöschen und Verwirken etc.)

4.6 Heimfall 2040

- 4.6.1 Da die öffentliche Hand 80 Prozent der Baukosten für das neue Wehr trägt, fällt dieses nach Ablauf von rund 20 Prozent der erwarteten Lebensdauer am 4. Mai 2040 an den Kanton und die Gemeinden heim.
- 4.6.2 Bis zum Heimfall 2040 bleibt die Aeschwuhrgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation verantwortliche Eigentümerin des Aeschwuhrs und des Tych.
- 4.6.3 Die beim Heimfall 2040 bestehenden Konzessionen sollen erneuert werden können. Auch nach dem Heimfall sollen nach Abzug der Restwassermenge bis 3 m³/s Wasser, sofern die Wigger genug Wasser führt, in den Tych fließen.

4.7 Eigentümerschaft des neuen Wehrs: Aeschwuhrgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation)

- 4.7.1 Der Kanton Aargau ist Konzessionsgeber und Aufsichtsbehörde bezüglich der Nutzung des Wasserrechts und muss daher unabhängig von der Konzessionsnehmerin/ Aeschwuhrgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation) bleiben. Die Behörde kann jedoch beratend hinzugezogen werden. Die Stadt Zofingen und die Gemeinde Strengelbach werden Mitglieder der Eigentümerschaft.
- 4.7.2 Den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Strengelbach und Zofingen wird in der Aeschwuhrgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation die Stimmenmehrheit eingeräumt.
- 4.7.3 Wird die Aeschwuhrgenossenschaft als Eigentümerin weitergeführt, sind folgende Artikel in deren Statuten zu prüfen und gegebenenfalls neu zu formulieren:
- § 2 Pflichten Genossenschaft
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 9 Unterhalt des Aeschwuhr und Tych

- neu Amortisation Aeschwuh
- § 10 Nachschusspflicht
- § 14 Stimmrechte

4.7.4 Wer Wasser in irgendeiner Form aus dem Tychkanal nutzt, ist Mitglied der Aeschwuhgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation. Bisherige Mitglieder der Aeschwuhgenossenschaft können, bis zur Inkraftsetzung der neuen Konzession, ohne Nachschuss aus der Aeschwuhgenossenschaft austreten, wobei sie gemäss § 6 der Statuten jeden Anspruch auf die Benutzung des Wassers im Tych und den daraus abgeleiteten Kanälen und Wassergräben verlieren. Allfällig erteilte Konzessionen der privaten Nutzer erlöschen ebenfalls.

4.8 Unterhalt des neuen Wehrs und des Tych

- 4.8.1 Für den Betrieb und den Unterhalt des Wehr und des Tych (Sohle und Ufer) ist die Aeschwuhgenossenschaft oder deren Nachfolgeorganisation verantwortlich.
- 4.8.2 Zu diesem Zweck erstellt sie einen 5-Jahresplan für den Unterhalt und Betrieb des Wehrs und des Tych. Basierend darauf wird ein Finanzierungsplan erstellt und daraus die jährlich zu erwartenden Kosten kalkuliert. Diese werden gemäss der Beteiligung am Kostenteiler für den Neubau proportional von den Mitgliedern der Aeschwuhgenossenschaft (oder deren Nachfolgeorganisation) getragen. Der Kanton beteiligt sich nicht an den Kosten.

4.9 Bau eines Kleinkraftwerks am Aeschwuh (Direktableitung in die Wigger)

- 4.9.1 Wenn sichergestellt ist, dass nach Abzug der Restwassermenge weiterhin bis $3 \text{ m}^3/\text{s}$ Wasser in den Tych fliessen, sofern die Wigger genug Wasser führt, haben das EW Oftringen und die StWZ Energie AG Zofingen das Vorrecht, am Aeschwuh ein Kleinkraftwerk realisieren.
- 4.9.2 Falls die Energieerzeugungsmöglichkeit am Tych (Wassermenge) nach 2040 aber wesentlich eingeschränkt wird, haben die jetzigen Betreiber von Kraftwerken am Tych das Vorrecht am Aeschwuh ein Kleinwasserkraftwerk zu realisieren.

5. Mediationsklausel

Wenn die Beteiligten sich über die Konzession oder den Vertrag über die Veränderungen in der Aeschwuhgenossenschaft nicht einigen können, wird die Mediation wieder aufgenommen.

Ort, Datum

Kanton Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Landschaft und Gewässer	
---	--

Gemeinden

Gemeinderat Aarburg	
Gemeinderat Oftringen	
Stadtrat Zofingen	
Gemeinderat Strengelbach	

Private

Aeschwuhrgenossenschaft Oftringen-Aarburg	Reto Biland
Kraftwerk Webcenter, MEG TERRAN	Philipp Gloor
Kraftwerk Jermann Aarburg	Hans Rudolf Jermann
Kraftwerk Siegrist Oftringen, Poli Immobilien AG	Franz Glanzmann
Haller AG, Baumschulen	Andreas Haller
Perry Center, Interkauf AG	Ruedi Bügler

Mediationsteam

Maurus Büsser, Generalsekretär BVU	
Wolfgang Wörnhard, TopikPro	